

**Änderung der KVV und KLV; Erlass der Register- und Höchstzahlenverordnung  
(Ausführungsrecht zur Zulassungsvorlage): Vernehmlassungsverfahren**

## Stellungnahme von

Name / Firma / Organisation : Föderation der Schweizer Psychologinnen und Psychologen

Abkürzung der Firma / Organisation : FSP

Adresse : Effingerstrasse 15, 3008 Bern

Kontaktperson : Dr. phil. Muriel Brinkrolf

Telefon : 031 388 88 42

E-Mail : [muriel.brinkrolf@fsp.psychologie.ch](mailto:muriel.brinkrolf@fsp.psychologie.ch)

Datum : 12.02.2021

### **Wichtige Hinweise:**

1. Wir bitten Sie keine Formatierungsänderungen im Formular vorzunehmen und nur die grauen Formularfelder auszufüllen.
2. Wenn Sie einzelne Tabellen im Formular löschen oder neue Zeilen hinzufügen möchten, so können Sie unter "Überprüfen/Dokument schützen/Schutz aufheben" den Schreibschutz aufheben. Siehe Anleitung im Anhang.
3. Bitte pro Artikel, Absatz und Buchstabe oder pro Kapitel des erläuternden Berichtes eine Zeile verwenden.
4. Ihre elektronische Stellungnahme senden Sie bitte **als Word-Dokument** bis am [...] an folgende E-Mail Adressen:  
[Tarife-Grundlagen@bag.admin.ch](mailto:Tarife-Grundlagen@bag.admin.ch); [gever@bag.admin.ch](mailto:gever@bag.admin.ch)
5. Spalte "Name/Firma" muss nicht ausgefüllt werden.

**Herzlichen Dank für Ihre Mitwirkung!**

**Änderung der KVV und KLV; Erlass der Register- und Höchstzahlenverordnung  
(Ausführungsrecht zur Zulassungsvorlage): Vernehmlassungsverfahren**

**Allgemeine Bemerkungen zum Entwurf der Revision der KVV, der KLV und zum erläuternden Bericht**

Name/Firma	Bemerkung/Anregung
FSP	Die FSP begrüsst es, dass mit der KVG-Änderung betreffend die Zulassung von Leistungserbringern, die am 19. Juni 2020 durch das Parlament verabschiedet wurde, ein neues Modell für die Neuzulassung im ambulanten Bereich zur Anwendung kommt, welches unter der Aufsicht der Kantone steht. Die FSP begrüsst dabei vor allem die einheitlichen Vorgaben für alle Leistungserbringer in Bezug auf die Berufsausübungsbewilligung sowie die Erfüllung der Qualitätsanforderungen nach Art. 58g, welche als Zulassungskriterien für die Abrechnung zulasten der OKP gelten sollen. Die FSP befürwortet demnach, dass Neuropsychologinnen und Neuropsychologen, die zur Abrechnung nach KVG zugelassen sind, über eine kantonale Berufsausübungsbewilligung zu verfügen haben. Da aktuell manche Kantone keine Bewilligungspflicht für Neuropsychologinnen und Neuropsychologen kennen, fordert die FSP die Kantone dazu auf im Zuge dieser Änderung ein einheitliches Verfahren dafür festzulegen. Mit der Verordnungsänderung wird auch die von der Schweizerischen Vereinigung der Neuropsychologinnen und Neuropsychologen geforderte Gleichbehandlung der Neuropsychologie mit den anderen Leistungserbringern im ambulanten Bereich hergestellt, indem neu auch Organisationen der Neuropsychologie zur Abrechnung über die OKP zugelassen und die Voraussetzungen dafür festgelegt werden. Grundsätzlich stimmt die FSP die vorgeschlagenen Änderungen der KVV zu und äussert sich in der Folge im Detail nur zu ausgewählten Bestimmungen.

**Bemerkungen zu den Artikeln des Entwurfs der Änderung der KVV, der KLV und zu deren Erläuterungen**

Name/ Firma	Art.	Abs.	Bst.	Bemerkung/Anregung	Antrag für Änderungsvorschlag (Textvorschlag)
FSP	30b	1	a und b Ziff. 3	Keine Bemerkungen	
FSP	38	1 und 2		Keine Bemerkungen	
FSP	38	3		Die FSP begrüsst den Beschluss des Parlaments, die Anforderungen bezüglich der Sprachkenntnisse für die Zulassung von Ärztinnen und Ärzten zur Abrechnung auf Stufe OKP im Vergleich zu den Mindestanforderungen für die selbständige	

**Änderung der KVV und KLV; Erlass der Register- und Höchstzahlenverordnung  
(Ausführungsrecht zur Zulassungsvorlage): Vernehmlassungsverfahren**

				<p>Berufsausübung auf das Referenzniveau C1 zu erhöhen. Die Sprachkenntnisse sind insbesondere bei Disziplinen wie der Psychotherapie – ärztliche sowie psychologische – von besonderer Wichtigkeit. Psychotherapie basiert auf der Sprache und ungenügende Sprachkenntnisse gefährden den Therapieerfolg. Diese Anforderungen an die Sprache auf Niveau C1 hat die FSP daher auch in ihrer Stellungnahme im Vernehmlassungsverfahren zur Neuregelung der Psychotherapie als Zulassungskriterium eingebracht.</p>	
FSP	39, 40, 42, 44, 44a und 45			Keine Bemerkungen	
FSP	46			<p>Die FSP findet es richtig und übersichtlicher, dass die Erfordernisse bezüglich der kantonalen Berufsausübungsbewilligung und der selbständigen Ausübung des Berufes auf eigene Rechnung unter den einzelnen Leistungserbringern aufgeführt werden und Art 46 in diesem Zuge aufgehoben wird.</p>	
FSP	47-50a			Keine Bemerkungen	
FSP	50b	1	a	<p>Die FSP befürwortet, dass Neuropsychologinnen und Neuropsychologen, die zur Abrechnung nach KVG zugelassen sind, über eine kantonale Berufsausübungsbewilligung zu verfügen haben. Bestimmte Kantone kennen aktuell keine Bewilligungspflicht für Neuropsychologinnen und Psychologen, werden jedoch durch das Inkrafttreten des neuen Artikels 36 KVG auch für Neuropsychologinnen und Neuropsychologen ein Verfahren zur Erteilung der Berufsausübungsbewilligung festlegen müssen. Die FSP hält die GDK dazu an, sicherzustellen, dass diese Verfahren zur Berufsausübungsbewilligung über alle</p>	

**Änderung der KVV und KLV; Erlass der Register- und Höchstzahlenverordnung  
(Ausführungsrecht zur Zulassungsvorlage): Vernehmlassungsverfahren**

				Kantone hinweg einheitlich ausgestaltet sind/werden.	
FSP	50b	1	b	Die FSP begrüsst ausdrücklich, dass im Bezug auf die Weiterbildung als Zulassungskriterium sowohl der eidgenössische Weiterbildungstitel nach PsyG als auch der Fachtitel Neuropsychologie der FSP Anwendung finden sollen.	
FSP	50b	1	c	Keine Bemerkungen	
FSP	50b	1	d	Die FSP begrüsst es, dass die Erfüllung der Qualitätsanforderungen mit einem einheitlichen Verweis auf Artikel 58g, bei allen Personen, die auf ärztliche Anordnung hin Leistungen erbringen, sowie den Organisationen, die solche Personen beschäftigen als Zulassungskriterium definiert wird. Die FSP hat sich bereits in ihrer Stellungnahme im Vernehmlassungsverfahren zur Vorlage «Stärkung von Qualität und Wirtschaftlichkeit» dafür stark gemacht, von Einzelregelungen zur Qualität der Leistungserbringung ausserhalb der oben genannten Vorlage abzusehen. Wir begrüssen daher, dass mit dem Verweis auf Art. 58g auch die Qualitätsanforderungen einheitlich geregelt werden (Bemerkungen zu den Einzelheiten von Art. 58g siehe weiter unten.).	
FSP	51-52c			Keine Bemerkungen	
FSP	52d			Organisationen der Neuropsychologie entsprechen einem Bedürfnis der modernen Leistungserbringung und wir begrüssen diesen Schritt zur Aufnahme von Organisationen der Neuropsychologie als Leistungserbringer. Dies stellt die bereits in der Vernehmlassung betreffend Neuregelung der psychologischen Psychotherapie geforderten Gleichbehandlung der Neuropsychologinnen und Neuropsychologen mit anderen Leistungserbringern im ambulanten Bereich her. Mit den	

**Änderung der KVV und KLV; Erlass der Register- und Höchstzahlenverordnung  
(Ausführungsrecht zur Zulassungsvorlage): Vernehmlassungsverfahren**

				Voraussetzungen nach Bst. a, b, c, und d, welche für Organisationen der Neuropsychologie zukünftig gelten sollen, ist die FSP einverstanden. Bemerkungen zu den Einzelheiten betreffend den Anforderungen nach Bst. e vgl. Art. 58g unten.	
FSP	54-57			Keine Bemerkungen	
FSP	58g			Die FSP ist damit einverstanden, dass die Voraussetzungen, damit Leistungserbringer die im Rahmen der Vorlage «Stärkung der Qualität und Wirtschaftlichkeit» zukünftig auszuhandelnden Qualitätsverträge zwischen Versicherern und Leistungserbringern, einhalten können, in Art. 58g festgelegt werden. Es gilt hier jedoch zu betonen, dass sowohl die Leistungen als auch die Organisationen der Leistungserbringer sich stark in Grösse der Institution und Komplexität der Leistungserbringung unterscheiden. Dies muss sich zwingend in der Ausgestaltung dieser Qualitätsanforderungen widerspiegeln. Den Berufs- und Fachverbänden kommt hier die wichtige Rolle zu, sich dafür einzusetzen, dass Qualitätsanforderungen auf den Leistungsbereich und die Art des Leistungserbringers angepasst werden. Auch der Aufwand (zeitlich und finanziell) auf Seiten der Leistungserbringer, diesen Qualitätsanforderungen nachzukommen, muss vertretbar sein.	

**Änderung der KVV und KLV; Erlass der Register- und Höchstzahlenverordnung  
(Ausführungsrecht zur Zulassungsvorlage): Vernehmlassungsverfahren**

**Allgemeine Bemerkungen zum Erlassentwurf der Registerverordnung und zum erläuternden Bericht**

Name/Firma	Bemerkung/Anregung
FSP	Die FSP teilt die Forderung des Parlaments nach mehr Transparenz über die ambulant tätigen Leistungserbringer, die zur Tätigkeit zulasten der OKP zugelassen sind. Wir befürworten die Schaffung eines nationalen Leistungserbringerregisters nach der Variante 1. Wir beziehen unsere Bemerkungen und Kommentare daher einzig auf den Erlassentwurf zur Registerverordnung nach der Variante 1. Variante 2 lehnen wir ab.

**Bemerkungen zu einzelnen Artikeln des Erlassentwurfs der Registerverordnung und zu deren Erläuterungen**

Name/Firma	Art.	Abs.	Bst.	Bemerkung/Anregung	Antrag für Änderungsvorschlag (Textvorschlag)
FSP	1-4			Keine Bemerkungen	
FSP	5	1 und 2		Im Sinne der Verhinderung von Mehrfacherhebungen und der Nutzung von Synergien unterstützt die FSP die Regelung, dass die registerführende Stelle nach Beantragung gemäss Artikel 11 Abs. 3 Registerverordnung PsyG über eine Standardschnittstelle Zugang zu den öffentlich zugänglichen Daten des PsyReg erhält und diese so ins Leistungserbringerregister übernehmen kann. Hier gilt es jedoch zu beachten, dass die Daten der Neuropsychologinnen und Neuropsychologen, die nach Art. 50b Abs.1 Bst. b Ziffer 2 einen Fachtitel Neuropsychologie der FSP besitzen, nicht im PsyReg erfasst sind (vgl. Bemerkungen zu Art. 8 unten).	
FSP	6 und 7			Keine Bemerkungen	
FSP	8			Neuropsychologinnen und Neuropsychologen mit Fachtitel FSP sind nicht im PsyReg eingetragen. Daher ist im	<b>Ergänzung von Art. 8</b> Die zuständigen kantonalen Behörden tragen

**Änderung der KVV und KLV; Erlass der Register- und Höchstzahlenverordnung  
(Ausführungsrecht zur Zulassungsvorlage): Vernehmlassungsverfahren**

				vorliegenden Entwurf der Registerverordnung die Zuständigkeit der Eintragung der Stammdaten dieser Personen ungeklärt. Die FSP schlägt vor, dass analog der vorgeschlagenen Regelung der Logopädinnen und Logopäden die Kantone die Stammdaten nach Ziffer 1-6 auch für die zugelassenen Neuropsychologinnen und Neuropsychologen ins LeReg eintragen.	ins Leistungserbringerregister ein:  a. zu den zugelassenen Leistungserbringern nach Artikel 50 und Artikel 50b Abs.1 Bst. b Ziffer 2 folgende Stammdaten: [...]
FSP	9-26			Keine Bemerkungen	
FSP	Anhang			Da Neuropsychologinnen und Neuropsychologen mit Fachtitel FSP nicht im PsyReg erfasst sind, braucht es im Anhang eine Korrektur einzelner Fussnoten.	Korrektur Fussnoten Nr. 13, 17 und 20 Das PsyReg liefert nur Daten zu zugelassenen Leistungserbringern nach den Art. 50b Abs.1 Bst. b Ziffer 1 und 52d KVV.

**Allgemeine Bemerkungen zum Erlassentwurf der Höchstzahlenverordnung und zum erläuternden Bericht**

Name/Firma	Bemerkung/Anregung
FSP	<p>Die FSP begrüsst es, dass der Gesetzgeber mit Artikel 55a KVG endlich eine neue und unbefristete Lösung für die Zulassungsbeschränkung der Ärztinnen und Ärzte geschaffen hat und so die Kantone ein Instrument erhalten, die Anzahl der Ärztinnen und Ärzte für bestimmte Fachgebiete und Regionen zu beschränken. Die in der Verordnung vorgeschlagenen Kriterien und methodischen Grundsätzen für die Festlegung der Höchstzahlen für Ärztinnen und Ärzte im ambulanten Bereich erachten wir als sinnvoll, da sie eine gesamtschweizerisch einheitliche Umsetzung ermöglichen und die Patientenströme sowie die Entwicklung des Beschäftigungsgrades der Ärztinnen und Ärzte mitberücksichtigen. Zudem wird den Kantonen einen gewissen Spielraum überlassen, um innerkantonale oder regionale Besonderheiten bei der Festlegung der Höchstzahlen zu berücksichtigen.</p> <p>Mit der Motion <a href="#">20.3914</a> der Kommission für soziale Sicherheit und Gesundheit des Nationalrats, die am 23.09.2020 im Nationalrat angenommen wurde, wird der Bundesrat aufgefordert, den Kantonen die Möglichkeit zu geben, im Rahmen des Wechsels der delegierten Psychotherapie zum Anordnungsmodell, das Leistungsangebot von psychologischen Psychotherapeutinnen und Psychotherapeuten zu steuern. In seiner Stellungnahme vom 26.08.2020 äussert sich der Bundesrat positiv zum Vorschlag und sieht die Umsetzung der Motion in der Erweiterung der Steuerungsmöglichkeiten der Kantone nach Artikel 55a KVG auf nichtärztliche Leistungserbringer.</p> <p>Bereits in der Vernehmlassung zu Neuregelung der psychologischen Psychotherapie hat die FSP bekundet, dass sie grundsätzlich Massnahmen,</p>

**Änderung der KVV und KLV; Erlass der Register- und Höchstzahlenverordnung  
(Ausführungsrecht zur Zulassungsvorlage): Vernehmlassungsverfahren**

<p>welche ungerechtfertigter Mengenausweitung im Gesundheitswesen entgegenwirken, unterstützt. Sollte über die Annahme der Motion 20.3914 die Steuerungsmöglichkeiten nach Art. 55a KVG auf psychologische Psychotherapeutinnen und -therapeuten resp. nichtärztliche Leistungserbringer generell ausgeweitet werden, gälte es die in der Verordnung vorgeschlagenen Kriterien und methodischen Grundsätze bezüglich ihrer Anwendbarkeit auf die Leistungserbringung der psychologischen Psychotherapie resp, auf andere nichtärztliche Leistungserbringer in Konsultation mit den jeweiligen Leistungserbringerverbänden zu prüfen und wo nötig alternative Kriterien zu präsentieren.</p>
---

**Bemerkungen zu den Artikeln des Erlassentwurfs der Höchstzahlenverordnung und zu deren Erläuterungen**

Name/Firma	Art.	Abs.	Bst.	Bemerkung/Anregung	Antrag für Änderungsvorschlag (Textvorschlag)

**Weitere Vorschläge**

Name/Firma	Art.	Bemerkung/Anregung	Textvorschlag